

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Juni 2011

709. Krankenversicherung (Abgeltung der in der Drogenstation Frankental stationär durchgeführten Drogenentzugsbehandlungen, stationären Therapien und ärztlichen Betreuung in Aussenwohngruppen)

Das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich und santé-suisse schlossen am 1. September 2003 einen Vertrag über die Vergütung der Krankenversicherer für Leistungen der Drogenstation Frankental ab. Mit Beschluss Nr. 242/2004 genehmigte der Regierungsrat den Vertrag. Im Oktober 2006 vereinbarten die Vertragsparteien eine Änderung der Tagespauschale für den stationären Bereich «Entzug und Intervention» gemäss Anhang 2 des Vertrages vom 1. September 2003 auf den 1. Januar 2007, die der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 140/2007 genehmigte.

Anfang 2011 einigten sich die Vertragsparteien auf einen neuen Vertrag. Der Vertrag sieht für den stationären Bereich «Entzug und Intervention» eine Tagespauschale von Fr. 235 vor. Die übrigen Pauschalen entsprechen der bisherigen Vereinbarung. Der Vertrag trat, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2011.

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Bevor er einen Entscheid fällt, muss er die Preisüberwachung anhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz). Vorliegend hat die Preisüberwachung mit Schreiben vom 20. April 2011 auf Stellungnahme verzichtet.

Die Vereinbarung entspricht im Wesentlichen der bisherigen, vom Regierungsrat genehmigten Vereinbarung. Sie steht mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang und ist daher zu genehmigen.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vereinbarung zwischen santé-suisse und dem Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich betreffend die in der Suchtbehandlung Frankental stationär durchgeführten Drogenentzugsbehandlungen, stationären Therapien und ärztliche Betreuung in Integrationswohngruppen wird genehmigt.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

III. Dispositiv I und II werden im Amtsblatt veröffentlicht.

IV. Mitteilung an das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich, Walchestrasse 31, Postfach, 8035 Zürich (E), santésuisse, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn (E), tarifsuisse, Postfach 2018, 8021 Zürich (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi